(Staatsminister v. Seydewitz.)

(A) schluß beider Kammern der alsbaldigen Regelung bedarf; und zwar soll das Dekret die steuerliche Ungleichheit, um nicht zu sagen Ungerechtigkeit, beseitigen, daß bei einem Teile der Steuerträger das Einkommen der Ehegatten steuerrechtlich zusammengerechnet wird, bei dem anderen Teile aber nicht, während doch in beiden Fällen die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Hausstandes die gleiche ist und richtigerweise nur diese, also die Leistungsfähigkeit des gemeinsamen Haushaltes für die steuerliche Heranziehung maßgebend sein muß.

Der Vorgang entspricht dem gerade jetzt in der Öffentlichkeit mit besonderem Nachdruck anerkannten Grundsatz, daß sich niemand ohne durchschlagende Gründe den Leistungen zum Besten der Allgemeinheit entziehen darf.

Die Staatsregierung hat aber der gegebenen Anregung auf die Zusammenrechnung des Ehegatteneinkommens um so weniger entgegentreten können, als die ganz außerordentlichen Ansprüche, die anläßlich des Kriegs an den Staatsfiskus gestellt werden, es gebieterisch erfordern, daß jede durch die Verhältnisse gerechtfertigte Möglichkeit einer Erhöhung der Staatseinnahmen wahrgenommen wird.

Andererseits erschien es unter den gegenwärtigen (B) Verhältnissen nicht angängig, die Zusammenrechnung, wie es an sich grundsätzlich geboten wäre und wie es auch in der Einkommensteuergesetzgebung der anderen deutschen Bundesstaaten geschieht, ausnahmslos bis zu den untersten Steuerstufen durchzuführen. Daß die kleinen und kleinsten Einkommen jetzt einer Schonung bedürfen, habe ich bereits bei Besprechung des Antrags am 29. März dieses Jahres hervorgehoben, und ich befand mich dabei in Übereinstimmung mit mehreren Rednern aus dem Hohen Hause. Diesen Erwägungen wird die Vorlage dadurch gerecht, daß sie die Zusammenrechnung und infolgedessen die Erhöhung der Steuerleistung dann ausschließt, wenn die Summe der Einkommen beider Ehegatten 3100 M. nicht übersteigt. Diese Grenze ist im Anschluß an den für die Wirksamkeit des sogenannten Kinderparagraphen vorgeschriebenen Betrag festgesetzt worden, und sie dürfte das Äußerste sein, worauf im Interesse der Steuergerechtigkeit zugekommen werden kann.

Ein weiterer maßgebender Gesichtspunkt war der, daß angesichts der außerordentlichen Inanspruchnahme der Steuerbeamten, zumal infolge zahlreicher Einberufungen zum Heeresdienst, mit allen Mitteln auf möglichste Vereinfachung des Steuergeschäfts hingewirkt werden muß. Vornehmlich aus diesem Grunde war die Zusammenrechnung auch auf das (C) ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der Ehegatten auszudehnen, obwohl hier die finanzielle Wirkung auf den Steuerertrag, da die Ergänzungssteuer bekanntlich nicht progressiv gestaltet ist, sehr gering sein wird.

Aus alledem wollen Sie entnehmen, daß die angestrebte Regelung doch nicht ganz so einfach ist, wie sie auf den ersten Anblick erscheinen könnte; es mußten bei der Bearbeitung eingehende Erwägungen stattfinden. Die Regierung glaubt aber, daß es gelungen ist, in dem Ihnen vorliegenden Entwurf einen gangbaren und praktischen Weg zur Lösung der Frage gefunden zu haben.

Indem ich wegen der näheren Erläuterung der einzelnen Vorschriften auf die beigegebene Begründung Bezug zu nehmen mir erlaube, erkläre ich mich selbstverständlich zu jeder weiteren Auskunft bereit. Nur darf ich zum Schlusse noch die dringende Bitte an Sie richten, die Beratungen so schnell wie irgend möglich zu beenden, da sonst, wenn die Verabschiedung des Gesetzes sich verzögern sollte, wegen der bereits sehr dringlich gewordenen Vorbereitungen zur nächstjährigen Steuereinschätzung — ich erinnere hier nur an die in nächster Zeit nötige Verteilung und Abgabe der Steuerdeklarationen — (D) die Inkraftsetzung der neuen Vorschriften bereits für das Jahr 1917 nicht mehr möglich sein würde. Der übereinstimmende Wunsch der Regierung und der Stände geht aber gerade darauf, das vorgelegte Gesetz schon für die Steuereinschätzung des Jahres 1917 wirksam zu machen.

Das Hohe Haus würde also mit einer schleunigen Behandlung der Sache selbst einen großen Dienst erweisen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Sekretär Dr. Schanz.

Sekretär Dr. Schanz: Meine Herren! Im Namen meiner politischen Freunde habe ich zu erklären, daß wir der Vorlage, die uns im Dekret Nr. 30 gegeben worden ist, zustimmen werden. Wir sind mit der Gesamtheit der Vorlage einverstanden, vor allen Dingen damit, daß die Königliche Staatsregierung der von der Ständeversammlung einstimmig in der Sitzung vom 29. März 1916 gegebenen Anregung in erweitertem Maße Folge gegeben hat. Die Erweiterungen, die die Regierung in das Dekret aufgenommen hat, sind unserer Meinung nach gerechtfertigt und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden